

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Doris Nehls 563 2218 563 8039 doris.nehls@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.01.2008
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1114/08</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>26.02.2008</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>05.03.2008</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>10.03.2008</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wuppertal (Elternbeitragsatzung - ES)</b>		

### Grund der Vorlage

Mit der Einführung des neuen Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zum 01.08.2008 ist eine Veränderung des Angebotes in den Kindertageseinrichtungen verbunden, da nunmehr Betreuungszeiten von bis zu 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden vorgesehen sind.

### Beschlussvorschlag

Die Elternbeiträge für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder werden mit Wirkung zum 01.08.2008 gemäß Anlage 1 beschlossen.

### Einverständnisse

Dr. Slawig

### Unterschrift

Dr. Kühn

## **Begründung**

### **1. Rechtliche Grundlagen:**

An die Stelle von § 17 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrheinwestfalen (GTK) tritt zum 01.08.2008 als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz – (KiBiz).

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden.*
- (2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtungen oder der Träger, der Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach dem kommunalen Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit.*
- (3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.*
- (4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primärbereich besuchen, vorsehen.*

Außerdem geht der Gesetzgeber weiterhin grundsätzlich davon aus, dass 19 % der Gesamtbetriebskosten der Tageseinrichtungen, für die das Jugendamt örtlich zuständig ist, durch Elternbeiträge gedeckt werden.

### **2. Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben:**

Die Elternbeiträge auf Grundlage des GTK wurden zuletzt mit Drucksache VO/1135/06 in Zusammenhang mit der Beitragssatzung für die Betreuung in der Offenen Ganztagsgrundschule (OGGS) ab 01.08.07 neu festgesetzt. Hierbei wurde auch der für die Kommune vorgesehene Anteil von 19 % der Gesamtbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen berücksichtigt. Für die nun anstehende zweite Änderungssatzung für die Erhebung von Elternbeiträgen wurden folgende Prämissen festgelegt:

- Die Eltern sollen im Vergleich mit dem GTK grundsätzlich nicht zu höheren Beiträgen verpflichtet werden.
- Für Geschwisterkinder, die in Kindertageseinrichtungen oder in der OGGS betreut werden, ist weiterhin eine Befreiung vorgesehen. Bei unterschiedlichen Beiträgen wird immer der höhere Beitrag fällig.
- Die Einkommensstufen sollen sich an den bisherigen Regelungen nach der zur Zeit aktuellen Elternbeitragssatzung für Tageseinrichtungen für Kinder ausrichten.
- Für die unterschiedlichen Betreuungszeiten sind entsprechend anteilig bemessene Elternbeiträge vorzusehen.
- Der Elternbeitrag für die zweijährigen Kinder wird unter Berücksichtigung der ab 01.08.08 geltenden Pauschalen neu festgesetzt; da das bisher kostenintensive Belegungsverfahren durch den Wegfall eines weiteren Betreuungsplatzes nun entfällt.
- Der Beitrag für schulpflichtige Kinder bleibt unverändert, zumal die Berücksichtigung im KiBiz nur noch bis 2012 vorgesehen ist.

## Bisherige Beitragstabelle nach dem GTK

Stufe	Jahres- einkommen	Monatsraten für Kinder vom vollendeten dritten Lebens- jahr bis zum Beginn der Schulpflicht	Monats- zuschlag für die Betreuung in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr	Monatsrate für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres	Monatsrate für schul- pflichtige Kinder
1	bis 12.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 25.000 €	27,00 €	18,00 €	68,00 €	45,00 €
3	bis 35.000 €	45,00 €	31,00 €	141,00 €	76,00 €
4	bis 50.000 €	74,00 €	49,00 €	209,00 €	123,00 €
5	bis 60.000 €	116,00 €	75,00 €	277,00 €	191,00 €
6	bis 71.000 €	152,00 €	100,00 €	313,00 €	252,00 €
7	über 71.000 €	180,00 €	120,00 €	360,00 €	300,00 €

## Neue Tabelle nach dem KiBiz

Stufe	Jahres- einkommen	Monatsraten für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht			Monatsraten für Kinder <b>vor</b> Vollendung des zweiten Lebensjahres			Monatsrate für schul- pflichtige Kinder
		25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std	
1	bis 12.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 25.000 €	25 €	27 €	45 €	48 €	55 €	68 €	45,00 €
3	bis 35.000 €	40 €	45 €	76 €	99 €	113 €	141 €	76,00 €
4	bis 50.000 €	67 €	74 €	123 €	147 €	167 €	209 €	123,00 €
5	bis 60.000 €	105 €	116 €	191 €	194 €	222 €	277 €	191,00 €
6	bis 71.000 €	137 €	152 €	252 €	219 €	250 €	313 €	252,00 €
7	über 71.000 €	162 €	180 €	300 €	252 €	288 €	360 €	300,00 €

### Erläuterungen:

Die bisherigen Beiträge im Kindergarten mit geteilter Betreuungszeit (07.30 h bis 12.30 h und von 14.00 h bis 16.00 h) werden für die Betreuungszeit bis 35 Stunden gefordert. Der Beitrag für die Betreuung von bis zu 45 Stunden setzt sich aus den die bisherigen Kindergartenbeitrag einschließlich Zuschlag für die Übermittagsbetreuung zusammen. Da die Betreuung von bis zu 25 Stunden nur eine unwesentlichen Einfluss auf die anfallenden Betriebskosten (insbesondere Personalkosten) hat, wurde ein Abschlag von rd. 10 % gegenüber der Betreuung von bis zu 35 Stunden vorgenommen.

Aufgrund der im KiBiz vorgesehenen Gruppenstrukturen werden nur für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres höhere Elternbeiträge in Anlehnung an die bisherigen Beiträgen für Kinder unter 3 Jahre vorgenommen. Bei dieser Altersgruppe fallen auch weiterhin höhere Betriebs- und Personalkosten insbesondere aufgrund der geringeren Gruppengröße (10 Kinder) und des größerem Betreuungsaufwand an. Dies belegen auch die höheren Pauschalen nach dem KiBiz .

### Anlagen

Anlage 1: Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung Kindertagesstätten – ES)